

# Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schöpfheim

vom 17. Dezember 2020

mit Änderung vom 4. Juli 2024

Der Gemeinderat von Schüpffheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 25. November 2020 folgende Vollzugsverordnung:

### **Art. 1 Information**

Die Abteilung Bau und Infrastruktur informiert die Bevölkerung regelmässig über die Entsorgung und das Abfuhrwesen in der Gemeinde, insbesondere über:

- Entsorgungsplan
- Sammeltage und Sammelrouten
- Sammelstelle Werkhof Schächli
- Kompostierung
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Massnahmen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung wie Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, Entwicklung der Abfallmengen und finanziellen Auswirkungen

### **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

- Für die Bereitstellung des Hauskehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
- Kehrrichtsäcke mit 17-, 35-, 60- und 110-Liter-Inhalt. Sie sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und gut zu verschliessen.
- Container mit 140-, 240- und 800-Liter-Inhalt. Alle Container, die gewogen werden, sind zwecks elektronischer Erkennung des Inhabers mit einem Datenchips auszurüsten. Die übrigen Container dürfen nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.  
Container für Hauskehricht sind gemäss den Weisungen des Gemeindeverbandes Kehrrichtdeponie Region Entlebuch (GKRE) zu beschriften und auszustatten. Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Alle übrigen Container, die nicht für die von der Gemeinde organisierten Abfahren bestimmt sind, müssen so beschriftet sein, dass sie sich mühelos identifizieren lassen.
- Im Landwirtschaftsgebiet 50-Liter-Futtermittelsäcke. Diese sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen, gut zu verschliessen und in die bereitgestellten Container zu werfen.

### **Art. 3 Sperrgut**

Brennbares Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 70 x 80 cm sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Es muss der normalen, wöchentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

### **Art. 4 Grüngut**

Das Grüngut kann kostenlos bei der Sammelstelle Werkhof Schächli abgegeben werden. Die Öffnungszeiten und Annahmeliste gemäss dem Entsorgungsplan sind zu beachten. Die Vertragspartnerin, Bieri Felder AG, Chlusbode 6, stellt auf Wunsch auf dem Gemeindegebiet von Schüpffheim Kleinmulden für Private (Rufmulden-System). Die Entgegennahme und die Koordination der Muldenbestellung erfolgt durch die Bieri Felder AG.

Entsorgungsgebühr exkl. MWST:	Abrechnung über Gemeinde
Transport und Waaggebühr exkl. MWST:	pauschal zu Lasten Besteller

### **Art. 5 Altpapier**

Altpapier kann gebündelt an der Sammelstelle Werkhof Schächli entsorgt werden.

**Art. 6 Verwertbare Abfälle**

Für Abfälle (Altöl, Aluminium/Weissblech, Glas, Textilien/Schuhe und Pet) werden in dafür bereitgestellte Gebinde in der Sammelstelle Werkhof Schächli gesammelt. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

Für Abfälle (Karton, Batterien, elektrische und elektronische Geräte, Kühlschränke, Sagex, Almetalle, Bauschutt/Inertstoffe, Entladungslampen, Pneu und Altholz) werden in dafür bereitgestellte Gebinde in der Sammelstelle Werkhof Schächli gesammelt. Die Öffnungszeiten der Separatsammeltage sind zu beachten.

**Art. 7 Grundgebühr**

Der Gemeinderat beschliesst für den Bezug der Grundgebühr folgende Punkte:

- Privathaushalte 40 Punkte
- Gewerbe 20 Punkte
- Landwirtschaft 40 Punkte
- Ferienhäuser 30 Punkte
- Wohnwagen 20 Punkte

Der Punktwert wird von der Geschäftsleitung auf Vorschlag der Abteilung Bau und Infrastruktur und der Abteilung Finanzen periodisch festgelegt (vgl. Anhang 1).

Die Grundgebühr für Festwirtschaften, Festanlässe, Ausstellungen usw. wird auf Grund der anfallenden Abfallmenge festgelegt. Der Veranstalter muss den Abfall selber der Entsorgung zuführen.

**Art. 8 Bezugsorte der Gebührenmarke**

Die Gebührenmarken können bei den publizierten Verkaufsstellen (siehe Entsorgungsplan) bezogen werden.

**Art. 9 Inkrafttreten**

Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt die Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schüpfheim vom 4. Januar 2007 mit Änderung vom 27. April 2017.

Schüpfheim, 4. Juli 2024

**Gemeinderat Schüpfheim**

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann  
Gemeindeschreiberin

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2024 wurde Art. 7 ergänzt.

### **Anhang 1: Beschluss der Geschäftsleitung vom 2.7.2024**

Die Geschäftsleitung legt den Punktwert gemäss Art. 7 der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schüpfheim auf Fr. 1.70 fest.